

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt hat in der Sitzung am 07.07.2016 die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit behandelt und den geänderten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Niendorf/ Ostsee zwischen der Strandstraße und der B 76 westlich der Sydowstraße und Wiesengrund (siehe auch Übersichtsplan) gebilligt und zur erneuten Auslegung mit verkürzter Auslegungsfrist bestimmt. Der geänderte Entwurf und die dazugehörende Begründung liegen

in der Zeit vom 25.07.2016 bis zum 10.08.2016

während folgender Öffnungszeiten auf dem Flur des 1. Obergeschosses des Rathauses und im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz (Zimmer 28) der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

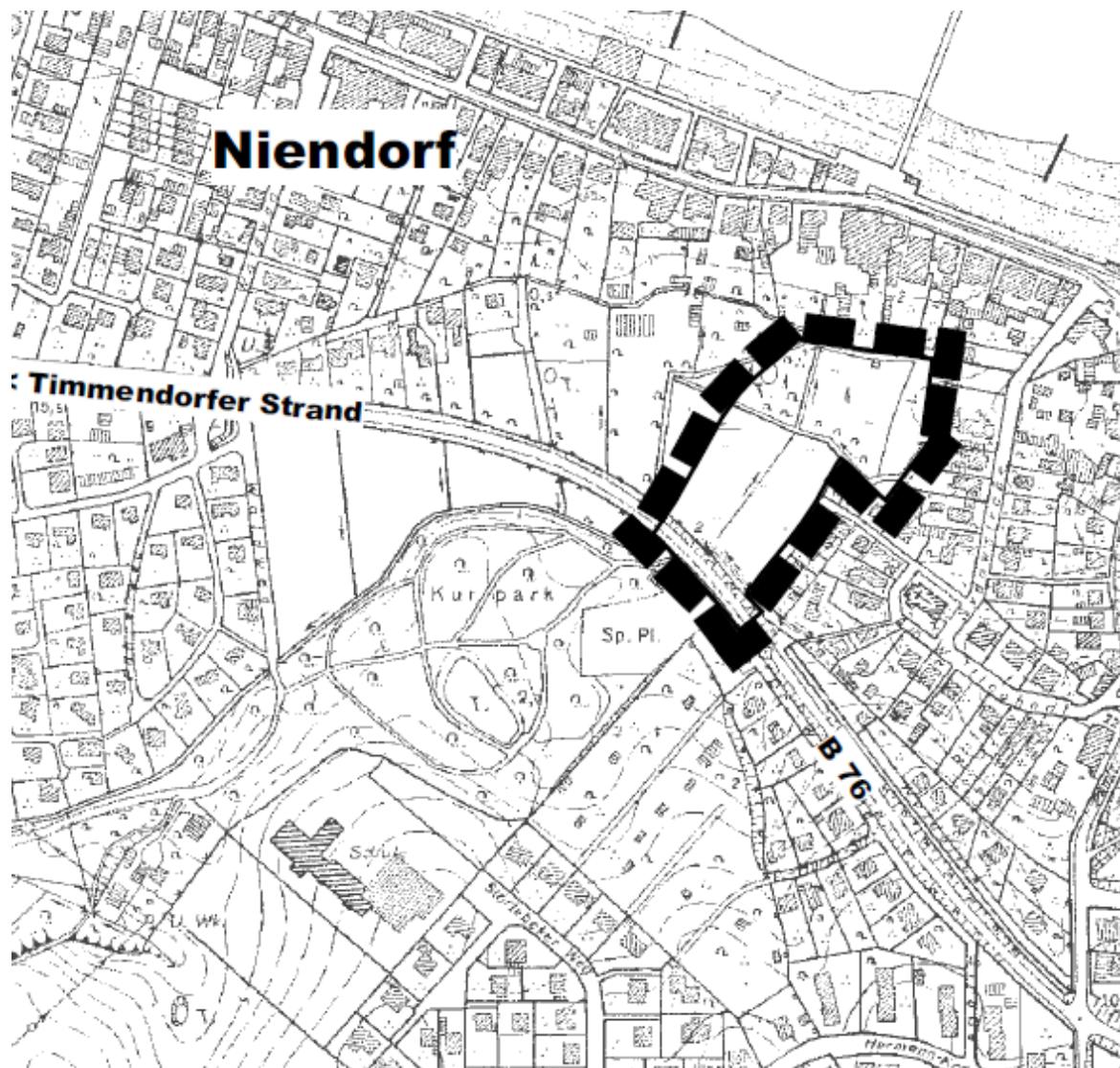
Der Planentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter <http://www.timmendorfer-strand.org/service/bebauungsplaene-im-verfahren.html> eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand auf www.timmendorfer-strand.org veröffentlicht.

- Übersichtsplan -



Timmendorfer Strand, 13.07.2016

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand

Die Bürgermeisterin
Hatice Kara